



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0974-III/5/2016

Wien, am 7. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen, haben am 21. September 2016 unter der Zahl 10295/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Urlaub von Flüchtlingen in deren Heimatländern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Zunächst darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9978/J vom 15. Juli 2016 (9545/AB XXV. GP) verwiesen werden.

Einreisen aus einem sicheren Drittstaat kommen lediglich bei Einreisen über einen österreichischen Flughafen vor, da sämtliche Nachbarstaaten Österreichs die Dublin-III-Verordnung anzuwenden haben.

Selbstverständlich werden Statistiken über die Anzahl der illegal in Österreich aufgegriffenen Fremden und die Anzahl der Asylwerber geführt.

Hinsichtlich der Statuszuerkennungen darf auf die öffentliche Statistik des BM.I verwiesen werden, aus welcher sich ergibt, dass heuer bis Ende September 2016 in 16.033 Fällen rechtskräftig Asyl gewährt wurde.

Gleichzeitig erfolgten in den ersten neun Monaten des Jahres insgesamt 7.826 Außerlandesbringungen. Dies bedeutet eine Steigerung um 30 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Eine Statistik, wie viele Fremde aufgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat außer Landes gebracht wurden, wird nicht geführt.

Zu Frage 8:

Für die Berechnung der sogenannten „Obergrenze“, die beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 vereinbart wurde, ist die Anzahl der im Jahresverlauf zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassenen Fremden maßgeblich, bei denen eine Zuständigkeit Österreichs anerkannt wurde. Aktuelle Zahlen werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht.

Zu den Fragen 9 bis 11, 13 und 14:

Fremde, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt, haben einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Fremdenpasses, jene mit dem Status des Asylberechtigten auf die Ausstellung eines Konventionsreisepasses. Sofern diese Dokumente nicht für einen eingeschränkten Geltungsbereich beantragt werden, gelten sie grundsätzlich für alle Staaten der Welt, umfassen jedoch keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Die Kontrolle der Aus- und Einreise durch die verschiedenen Organisationseinheiten stellt einen Schwerpunkt der Tätigkeiten des Bundesministeriums für Inneres dar. Neben laufenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in diesem Bereich erfolgt auch eine umfangreiche gegenseitige Verständigung aller betroffenen Stellen über wahrgenommene Reisebewegungen. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten werden das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder das Bundeskriminalamt tätig beziehungsweise vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 12 und 15:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Mag. Wolfgang Sobotka

